

Referat III C4
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per Mail

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.07.2020 | Seite 1 von 5

STELLUNGNAHME ZUM ABSCHLUSS DES BRANCHENDIALOGS

VORBEMERKUNG

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMW i) hat am 15. Juni 2020 ein Abschlussdokument zum Branchendialog zur beabsichtigten ARegV-Novelle veröffentlicht. Die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen den bisherigen konstruktiven Austausch und die frühzeitige Einbindung in den Novellierungsprozess. Seit März 2019 haben die ÜNB mögliche Änderungen bei der Kostenanerkennung von Engpassmanagementmaßnahmen und dem Finanzierungsmodell für Investitionen gemeinsam mit der Branche erörtert. Wengleich die ÜNB eine Beanreizung von Engpassmanagementkosten und einen Systemwechsel bei der Finanzierung des Netzausbaus nicht als geboten ansehen, haben sich die ÜNB stets konstruktiv mit eigenen Vorschlägen eingebracht, da bei unsachgemäßer Ausgestaltung negative Auswirkungen auf die Finanzierungsfähigkeit der ÜNB bei der Umsetzung der anstehenden Aufgaben zu befürchten wären. Nachfolgend möchten wir nochmals unsere wesentlichen Positionen erläutern.

1. ANREIZE AUF ENGPASSMANAGEMENTKOSTEN DER ÜNB

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die ÜNB angesichts des von allen Seiten anerkannten hohen Anteils an exogenen Einflussgrößen die heutige Behandlung der Engpassmanagementkosten als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ als sachgerecht ansehen. Zur Senkung der Kosten erfolgt die Auswahl von Engpassmanagementmaßnahmen bereits heute mittels komplexer Optimierungsverfahren und stets unter strenger Beachtung von Effizienzvorgaben der Bundesnetzagentur

50HERTZ TRANSMISSION GMBH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt.-ID: DE813473551
Geschäftsführung:
Stefan Kapferer (Vorsitz), Dr. Dirk Biermann,
Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz,
Marco Nix
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitz),
Dr. Klaus Kleinekorte,
Peter Rüh
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Otto Jäger, Tim Meyerjürgens,
Bernardus Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH
Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung:
Dr. Werner Götz (Vorsitz),
Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.07.2020 | Seite 2 von 5

(BNetzA). Dennoch nehmen die ÜNB den politischen Willen zur Implementierung eines Anreizmechanismus zur Kenntnis und haben sich konstruktiv in den Austausch mit dem BMWi im Rahmen des Branchendialogs eingebracht.

Die Sachgerechtigkeit eines Anreizmodells hängt maßgeblich von seiner Parametrierung ab und kann nur als Ganzes unter Berücksichtigung aller Faktoren (Referenzwertermittlung, Steigungsfunktion/Beteiligung an Kostenabweichungen, Kapazitätsgrenze für Bonus/Malus) abschließend bewertet werden. Aufgrund der sehr geringen Beeinflussbarkeit von Engpassmanagementkosten durch die ÜNB sind die entstehenden Risiken für die ÜNB auf ein zumutbares Maß zu begrenzen. Daneben gilt es aus Sicht der ÜNB festzuhalten, dass unabhängig von der Einführung eines Anreizinstruments die etablierten regulatorischen und gesetzlichen Mechanismen zur Kostenanerkennung (u.a. Freiwillige Selbstverpflichtungen der ÜNB, gesetzlich definierte Kostenwälzungsmechanismen z.B. bei abschaltbaren Lasten) weiterhin bestehen bleiben.

Das Abschlussdokument des BMWi vom 15. Juni 2020 stellt eine gute Zusammenfassung der fachlichen Diskussion dar. Als Anreizsystem für Engpassmanagementkosten der ÜNB wird ein Korridormodell mit einem kollektiven, jährlichen Referenzwert für alle vier ÜNB auf Basis der historischen Ist-Kosten diskutiert. Offen geblieben ist nach den Fachgesprächen bislang jedoch, nach welcher Methodik die Referenzwerte ermittelt werden sollen. Aus Sicht der ÜNB sollte die Referenzwertbestimmung grundsätzlich wesentliche exogene Kostentreiber berücksichtigen, zugleich aber praktikabel bleiben. Diese Anforderungen erfüllt eine Methodik, die die historischen Kosten der letzten drei Jahre über einen gleitenden Durchschnitt fortschreibt und lediglich zwei weitere Summanden zur Berücksichtigung wesentlicher, gesichert belegbarer Kostentreiber vorsieht: den Zubau von Erneuerbaren Energien sowie die neuen, über das europäische Paket „Clean Energy for All Europeans“ eingeführten Vorgaben an vorzuhaltender Mindesthandelskapazität auf den Verbundkuppelleitungen.¹

¹ Analysen der ÜNB konnten einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Einspeisung von erneuerbaren Energien (EE) und den Engpassmanagementkosten nachweisen. Darüber hinaus wurde eine Studie erstellt, welche den Einfluss der Öffnung der Interkonnektoren (minRAM) auf die Engpassmanagementkosten untersucht.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.07.2020 | Seite 3 von 5

Eine solche Methodik der „erweiterten Mittelwertbildung“ ist aus Sicht der ÜNB einer Trendfunktion aus folgenden Gründen vorzuziehen:

Erreichbarkeit:

Die Kostenentwicklung von Engpassmanagementkosten unterliegt keinem linearen Trend. Eine lineare Trendfunktion unterstellt bei kostensenkenden Maßnahmen gleichermaßen sinkende Kosten in den Folgejahren. Der Einfluss von z.B. Netzausbau auf Engpassmanagementkosten unterscheidet sich je nach Maßnahme stark und kann in der Realität nicht linear fortgeschrieben werden. Eine lineare Fortschreibung kann daher zu nicht erreichbaren Referenzwerten und unrealistischen Sprüngen führen. Beispielsweise könnte es aufgrund der Berechnungsmethodik der Trendfunktion zu Referenzwerten unter null kommen, die faktisch nicht erreichbar sind. Selbst Werte nahe null wären aufgrund der rechtlich verbindlichen Spitzenkappung unzulässig.

Demgegenüber bildet die „erweiterte Mittelwertbildung“ die Kostenentwicklung realitätsnah ab, ohne unerreichbare Sprünge in den Referenzwerten zu generieren.

Fehlanreize:

Darüber hinaus kann die lineare Trendfunktion zu einer „Bestrafung“ der ÜNB bei erfolgreicher Kostensenkung führen, indem sich diese in einem zu niedrigen und dann ggf. nicht mehr erreichbaren Referenzwert in den Folgejahren niederschlagen. Solche Fehlanreize stehen im Widerspruch zu dem erklärten Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus. Die „erweiterte Mittelwertbildung“ führt bei kostensenkenden Maßnahmen zwar ebenfalls zu einem sich stetig verringernenden Referenzwert, setzt hiermit jedoch keinen Fehlanreiz im Hinblick auf den Umsetzungszeitpunkt kostensenkender Maßnahmen.

Volatilität

Engpassmanagementkosten unterliegen, nicht zuletzt aufgrund der hohen Abhängigkeit von Wetterereignissen und anderen exogenen Faktoren, häufig Kostensprüngen. Dies hat auch die Kostenentwicklung der Vergangenheit gezeigt. Bei Ausreißern in der Datenbasis sind auch die Ergebnisse der Trendfunktion sehr volatil und spiegeln nicht die reale Kostenentwicklung wider. Zudem werden ebensolche extremen historischen Werte stärker gewichtet und sind länger in der Datenbasis vorhanden, wohingegen bei einem 3-Jahresmittelwert Ausreißer aufgrund

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.07.2020 | Seite 4 von 5

der Durchschnittsbetrachtung einen geringeren Einfluss auf den Referenzwert haben.

Die „erweiterte Mittelwertbildung“ führt demgegenüber grundsätzlich zu Referenzwerten, die näher an der historischen Datenbasis und somit der tatsächlichen Kostenentwicklung liegen.

Abschließend weisen die ÜNB erneut darauf hin, dass die Entwicklung der Engpassmanagementkosten in hohem Maße von politischen, rechtlichen und regulatorischen Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene abhängt. Solche Entscheidungen können sehr kurzfristig getroffen werden und zu großen Veränderungen der Kosten führen. Es ist daher wichtig, dass ein Anreizmodell einen stabilen Rahmen für die ÜNB bietet, in ihm aber gleichzeitig unvorhersehbare Entwicklungen mit großer Kostenwirkung z.B. durch eine Öffnungs- oder Härtefallklausel berücksichtigt werden können.

2. EINFÜHRUNG DES KAPITALKOSTENABGLEICHS FÜR DIE BETREIBER VON ÜBERTRAGUNGS- UND FERNLEITUNGSNETZEN

Mit Blick auf die Untersuchung des Regulierungsrahmens für Investitionen (Finanzierungsinstrumente für den Netzausbau) möchten die ÜNB nochmals betonen, dass der aktuelle Regulierungsrahmen mit dem Instrument der Investitionsmaßnahme gem. § 23 ARegV die Voraussetzung für eine schnelle Projektrealisierung schafft und keine Fehlanreize für eine verzögerte Inbetriebnahme aus wirtschaftlichen Gründen bestehen. Diese Einschätzung wird auch von den durch das BMWi beauftragten Gutachtern (EY/BET) belegt. Bei korrekter Parametrierung gibt es zwar eine geringe Abhängigkeit der Rendite vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, allerdings ist diese nicht signifikant und beim Kapitalkostenabgleich (aufgrund der fehlenden Deckung von Betriebskosten außerhalb der Basisjahrsystematik) ebenfalls vorhanden.

Darüber hinaus ist es wegen zahlreicher exogener Faktoren (Genehmigungen, politisches Augenmerk etc.) und interner Anforderungen (Freischaltungen für Baumaßnahmen, Relevanz für Innenfinanzierung, technisches Interesse der Systemführung an frühzeitiger Inbetriebnahme zur Engpassvermeidung) ohnehin nicht möglich oder sinnvoll, eine Inbetriebnahme wegen eines im Nachkommabereich liegenden, theoretischen Renditeeffekts zu verzögern. Im Ergebnis der Untersu-

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 10.07.2020 | Seite 5 von 5

chungen kann festgestellt werden, dass im aktuellen Regulierungsrahmen keine systematischen Fehlanreize angelegt sind.

Aus Sicht der ÜNB hat sich die Investitionsmaßnahme als sachgerechtes Instrument zur Finanzierung des Ausbaus der Übertragungs- und Fernleitungsnetze bewährt. Gerade angesichts der hohen Kapitalintensität und langen Amortisationszeiträume von Netzinvestitionen müssen sich Netzbetreiber, Gesellschafter und Kapitalgeber langfristig auf die Stabilität des Regulierungsrahmens verlassen können. Veränderungen des Regulierungsrahmens sollten ausgewogen und nur mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgenommen werden. Sollte aus Gründen der Vereinheitlichung der Kapitalkostenmodelle für Netzbetreiber der Kapitalkostenabgleich auch für Transportnetzbetreiber eingeführt werden, dann müsste er deren besondere Situation berücksichtigen sowie angemessene Übergangsregelungen enthalten, um eine Benachteiligung der Investoren durch den Systemwechsel zu vermeiden.